

militärischer Macht durchsetzen oder ein anderes Mittel treffen, welches Euch noch empfindlicher fallen wird. Wie wäre es, wenn er Euch an andere Regenten abgetreten hätte oder dies, unguädig wegen Eurer Widerspenstigkeit, in der Folge tun würde? Wäret Ihr dann nicht über alle Maßen unglücklich? Würden nicht mannigfaltige Abgaben Euch vielmehr als jetzt drücken? Würde nicht das Konfiskationssystem Euch in die Gefahr setzen, Euerer Kinder für den Kriegsdienst, den Ihr nur so sehr scheuet, widmen zu müssen? Würden dann nicht statt den jetzt nur exträrräumten Rechtsverletzungen alle Euerer Vorrechte und Begünstigungen schwinden?

Dies ist es, was Euch zu sagen mir meine Pflicht gebietet. Jeder brave biedere Bürger wird meine Warnungen hören und sich nicht durch einzelne unrühige Köpfe verführen lassen. Wollt Ihr aber mir nicht glauben, und ist in Euch die Liebe zur Ruhe und Ordnung erloschen, dann will ich die Anzeige bei Seiner Durchlaucht machen und ihm das Benehmen seiner Untertanen schildern, die für so häufig genossene Wohltaten ihm schwarzen Undank vergelten.

C

Landständische Verfassung Liechtensteins vom 9. November 1818. ¹⁾

Wir Johann Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Rleißes, und Großkreuz des militärischen Marien Theresinen Ordens, Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer und Feldmarschall, Inhaber des Husaren-Regiments Nr. 7 etc. etc. erfüllen den 13. Artikel der deutschen Bundesakte folgendermaßen:

§ 1.

Nachdem Wir seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souverainen Fürstentume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Konstituierung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstentum an.

¹⁾ Verhandlungsakten hierüber im L. N., Fascikel L 6.